

# **GESCHÄFTSBERICHT DES STIFTUNGSVORSTANDES**

für das Geschäftsjahr 2020  
Stand 01.06.2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>Überblick</b> .....	3
Die Conterganstiftung im Überblick.....	3
Conterganstiftungsgesetz, Satzung und Richtlinien.....	4
Stiftungsgremien.....	5
Stiftungsrat.....	5
Stiftungsvorstand.....	5
<b>Leistungen an Betroffene</b> .....	7
Renten.....	7
Jährliche Sonderzahlung.....	7
Rentenkapitalisierung.....	7
Pauschale Leistungen für spezifische Bedarfe.....	9
Beratungsbereich.....	9
Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren.....	11
Fünftes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes.....	12
Ausschüttung des Stiftungskapitals.....	13
Änderung des Stiftungsnamens.....	13
Schutz der Schadenspunkte.....	13
<b>Projekte</b> .....	13
Vergabevolumen 2020.....	13
<b>Einnahmen und Ausgaben</b> .....	14
Kapitalentschädigungen, Renten und Rentenkapitalisierungen.....	14
Spezifische Bedarfe.....	14
Verwaltungskosten der Conterganstiftung.....	14
Haushaltsrechnung jährliche Sonderzahlung (Abschnitt 2 ContStifG).....	14
Haushaltsrechnung Projektförderung (Abschnitt 3 ContStifG).....	15
Vermögensrechnung (Stiftungsvermögen und Vermögensanlage).....	15
<b>Sonstiges</b> .....	18
<b>Geschäftsstelle und Verwaltungskosten</b> .....	19

# Überblick

## Die Conterganstiftung im Überblick

Im Oktober 1957 kam das rezeptfreie Schlaf- und Beruhigungsmedikament „Contergan“ der Firma Chemie Grünenthal GmbH in den Handel.

In den Jahren 1959 bis 1962 wurden in Deutschland ca. 5.000 Kinder mit verkürzten und deformierten Gliedmaßen, häufig verbunden mit schwerwiegenden Schäden insbesondere an den inneren Organen, geboren. Viele dieser Kinder überlebten nicht.

Wissenschaftliche Untersuchungen führten 1961 zu der Erkenntnis, dass zwischen der Einnahme des Medikamentes durch die Mütter der betroffenen Kinder in der Frühschwangerschaft und den charakteristischen Fehlbildungen ein Zusammenhang besteht. Die Herstellerfirma nahm das Medikament daraufhin im November 1961 aus dem Handel.

Nach jahrelangen gerichtlichen Verfahren der Betroffenen und ihrer Familien kam es im Ergebnis zur Errichtung der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“. Die Stiftung wurde 1972 per Gesetz als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet und mit einem Kapital von 100 Millionen DM der Firma Chemie Grünenthal GmbH sowie 100 Millionen DM aus Bundesmitteln ausgestattet. Rechtlich wurde damit jeder weitere Anspruch gegenüber der Herstellerfirma ausgeschlossen. Die Bundesmittel wurden dreimal (1976, 1980 - 1984, 1993 - 1995) aufgestockt, sodass bis dahin insgesamt 320 Millionen DM Bundesmittel in die Stiftung flossen. Hierin sind auch die Mittel für die Förderprojekte enthalten.

Seit Mai 1997 werden die Renten vollständig aus dem Bundeshaushalt gezahlt, da die hierfür vorgesehenen Stiftungsmittel aufgebraucht sind.

2005 wurde die Stiftung umbenannt in „Conterganstiftung für behinderte Menschen“ (Conterganstiftung). Sie steht unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und betreut aktuell etwa 2.500 Betroffene im In- und Ausland.

Im Zuge des Ersten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes, welches am 01. Juli 2008 in Kraft getreten ist, wurden zunächst die Rentenzahlungen verdoppelt und der Höchstbetrag auf 1090 Euro festgesetzt.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetz vom 25.6.2009 konzentrierte die Zusammensetzung des Stiftungsrates auf Betroffenenvertretungen und Vertretung der drei beteiligten Bundesministerien und veränderte den Stiftungszweck dahin, dass die Leistungen der Stiftung nur noch Menschen mit Conterganschädigung zugutekommen. Es führte jährliche Sonderzahlungen in Höhe von bis zu 3680 Euro ein und koppelte die Erhöhung der monatlichen Conterganrente an die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zur Umsetzung einer Handlungsempfehlung des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg, die auf Betreiben des Stiftungsratsvorsitzenden mit einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates in Auftrag gegeben wurde, wurden die Conterganrenten für die Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der älter werdenden Betroffenen im Zuge des Dritten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes noch einmal rückwirkend zum 1. Januar 2013 auf damals maximal 6912 Euro im Monat steuer- und abgabenfrei erhöht. Außerdem wurden jährlich 30 Millionen Euro für zusätzliche medizinische Leistungen zur Verfügung gestellt. Diese 30 Millionen Euro wurden 2017 in pauschale Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe umgewandelt.

#### Die Betroffenen erhalten von der Conterganstiftung folgende Leistungen:

- eine einmalige Kapitalentschädigung bei Neuankennung
- ab zehn Schadenspunkten eine monatliche Conterganrente
- ab zehn Schadenspunkten eine jährliche Sonderzahlung
- ab zehn Schadenspunkten eine jährliche Pauschale zur Deckung spezifischer Bedarfe

Die Höhe dieser Leistungen bestimmt sich nach der Schwere der Behinderung.

Alle Leistungen sind steuerfrei und werden nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Mit Inkrafttreten des Vierten Änderungsgesetzes zum ContStifG vom 21.02.2017 hat der Gesetzgeber den Menschen mit Conterganschädigung ein Beratungsangebot eröffnet. Seit Juni 2017 ist das Beratungsangebot ein Baustein des Leistungsangebotes der Conterganstiftung für behinderte Menschen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsbereiches stehen den Betroffenen seitdem als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei verschiedensten Anliegen und Fragen, die sich im Rahmen der Stiftungsleistungen auf den Bereich des deutschen Sozialrechts beziehen, zur Verfügung. Der Beratungsbereich nimmt hierbei die Rolle des „Lotsen“ ein und klärt die Menschen mit Conterganschädigung über Leistungen, erforderliche Voraussetzungen oder in Frage kommende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei den zuständigen Stellen bzw. Kostenträgern auf.

Im Rahmen des Vierten Änderungsgesetzes zum Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) beschloss der Gesetzgeber zudem, die medizinischen Beratungs- und Behandlungsangebote für Menschen mit Conterganschädigung dergestalt zu verbessern, dass im Bundesgebiet entsprechend der regionalen Verteilung der Betroffenen multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren aufgebaut werden sollen.

Der Gesetzgeber erteilte der Conterganstiftung für behinderte Menschen den innerhalb der Gesetzesbegründung formulierten Auftrag, Anforderungsprofile für derartige Kompetenzzentren unter Beteiligung der Betroffenen zu entwickeln. Die im Anschluss an die Änderung des ContStifG neu gefasste Richtlinie für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen (RiLi ContStifG) konkretisierte den beschriebenen Auftrag, in dem sie die Aufgabe der Förderung multidisziplinärer Kompetenzzentren der Conterganstiftung für behinderte Menschen übertrug.

#### **Conterganstiftungsgesetz, Satzung und Richtlinien**

Im Berichtsjahr galt zunächst das Vierte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 21.02.2017, das rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus galt im gesamten Berichtsjahr die Satzung der Conterganstiftung in ihrer Fassung vom 05.06.2019.

Im Berichtsjahr wurde aufgrund der sogenannten „Brasilienfälle“ und wegen der fehlenden Rechtsgrundlage für die Errichtung und Förderung multidisziplinärer Kompetenzzentren vom Vorstand in Verbindung mit dem BMFSFJ und den zuständigen Berichterstattern der Regierungsfractionen das Fünfte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes auf den Weg gebracht. Damit können Leistungsansprüche gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 ContStifG nur noch aberkannt werden, wenn die Ansprüche auf vorsätzlich unrichtigen und vorsätzlich unvollständigen Angaben der leistungsberechtigten Personen bei der Antragstellung beruhen. Die Novellierung des Gesetzgebers bestätigt in den „Brasilienfällen“ die Rechtsauffassung der Conterganstiftung, für die Vorstand und Mitarbeitende zuvor zu Unrecht und unangemessen hart kritisiert worden waren. Außerdem wurde die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Förderrichtlinien für die multidisziplinären medizinischen Kompetenzzentren geschaffen. Am 19.8.2020 ist das Fünfte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes in Kraft getreten.

Im September hat das BMFSFJ den Evaluierungsbericht der Bundesregierung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 21.2.2017 mit dem zugrundeliegenden Gutachten der Universität Heidelberg vorgelegt. Der Bericht wurde vom Vorstand mit den Vertretungen der Betroffenen intensiv diskutiert. Über die Anerkennung für die ausgezeichnete Arbeit des Beratungsbereichs hat sich die Stiftung sehr gefreut. Einig waren wir uns in den Diskussionen mit den Betroffenenvertretungen, dass die Conterganstiftung für behinderte Menschen keine psychosoziale Beratung vornehmen soll und kann. Aufgabe kann, auch aufgrund der personellen Ausstattung der Conterganstiftung für behinderte Menschen, nur die Unterstützung und Vermittlung zu solchen Angeboten vor Ort sein.

## **Stiftungsgremien**

### **Stiftungsrat**

Die 13. Amtszeit des Stiftungsrates hat am 01.12.2019 begonnen.

Im Berichtszeitraum war Herr Christoph Linzbach (BMFSFJ) im Amt des Vorsitzenden des Stiftungsrates und wurde von Herrn Sven-Olaf Obst (BMFSFJ) vertreten, der mit Ablauf des 31.12.2020 aus diesem Amt ausschied.

Im Berichtszeitraum gehörten überdies Frau Bärbel Kroll (BMAS) sowie Herr Ulrich Homann (BMF) als ordentliche Mitglieder zum Stiftungsrat. Aus dem Kreis der Leistungsberechtigten gehörten im Berichtszeitraum Frau Barbara Bettina Ehrt und Herr Christian Stürmer dem Stiftungsrat an.

Stellvertretende Mitglieder des Stiftungsrates waren im gesamten Berichtszeitraum und seit Beginn der 13. Amtszeit am 01.12.2019 Frau Claudia Diana Wesche (BMF), Herr Matthias Nagel (BMAS) sowie aus dem Kreis der Leistungsberechtigten Herr Udo Herterich und Herr Andreas Meyer.

Aufgrund der Corona-Pandemie haben im Berichtsjahr keine öffentlichen Präsenzsitzungen des Stiftungsrates stattgefunden. Wichtige Beschlüs-

se wurden stattdessen in Form von schriftlichen Umlaufverfahren gefasst.

### **Stiftungsvorstand**

Im Berichtsjahr 2020 amtierten Herr Dieter Hackler als Vorsitzender und Frau Margit Hudelmaier als weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes.

Der Stiftungsvorstand hat im Berichtsjahr vier Sitzungen (18.02.2020, 09.03.2020, 29.07.2020, 09.10.2020) durchgeführt. Darüber hinaus haben regelmäßig Termine und Telefonkonferenzen zwischen dem Vorstand und der Geschäftsstelle stattgefunden, die der Geschäftsführung dienen. Der Vorstand traf sich im Berichtsjahr an zwei Terminen (13.03.2020 und 24.08.2020) mit den Betroffenenvertretern des Stiftungsrates und deren Stellvertretungen zu einem persönlichen Austausch in der Geschäftsstelle der Conterganstiftung und stand zudem in regelmäßigem Kontakt zu den Vertreterinnen und Vertretern der Interessenverbände. Des Weiteren fanden verschiedene Gespräche mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu Stiftungsthemen statt. Der Vorstand suchte zudem den engen Austausch zu den Studienpartnern der Gefäßstudie und führte hierzu mehrere Besprechungen durch. Aufgrund der Corona-Pandemie fanden diese Besprechungen vorzugsweise im Rahmen von Telefonkonferenzen statt.

### **Contergan-Infoportal (CIP)**

Das Contergan-Infoportal ([www.contergan-infoportal.de](http://www.contergan-infoportal.de)) ist eine Informationsplattform für Menschen mit Conterganschädigung und deren Angehörige. Die Webseite bietet unter anderem Informationen über die Leistungen, rechtlichen Grundlagen und Dienstleistungen der Conterganstiftung. Das Contergan-Infoportal wurde im Jahr 2015 ins Leben gerufen.

Nach fünf Jahren war es an der Zeit, den Internetauftritt moderner, schlanker und benutzerfreundlicher zu gestalten. Hiermit wurde im Rahmen eines Vergabeverfahrens die Agentur SSP Kommunikation GmbH beauftragt, die seit dem 01.01.2020 in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle für den Internetauftritt der

Conterganstiftung zuständig ist. Die Agentur hat zunächst einen zeitgemäßen Internetauftritt mit einer verbesserten Servicestruktur aufgebaut. Der Relaunch der Webseite erfolgte im Mai 2020. Mit dem Relaunch wurde das Angebot auf der Webseite um einen Magazinteil erweitert. Hier finden die Leserinnen und Leser regelmäßig interessante Beiträge zum Beispiel zu den Themen Wohnen, Mobilität und Gesundheit. In der Rubrik „Menschen“ werden regelmäßig Interviews mit betroffenen Personen veröffentlicht.

Die Conterganstiftung verfolgt seit dem Relaunch der Webseite eine aktive, transparente und engmaschige Informationsstrategie. Über die aktuellen Meldungen werden die Betroffenen regelmäßig und umfangreich über alle aktuellen Stiftungsthemen informiert.

Die Seite [www.contergan-infoportal.de](http://www.contergan-infoportal.de) wurde seit dem Relaunch im Mai 2020 im Berichtsjahr insgesamt 23.542 Mal aufgerufen.

Die Betroffenen haben zudem die Möglichkeit, sich für einen E-Mail-Verteiler anzumelden, um so unmittelbar nach der Veröffentlichung neuer Beiträge im CIP hierüber informiert zu werden. Dieser Service wird zunehmend in Anspruch genommen.

Die Geschäftsstelle erhält regelmäßig konstruktive Kritik aus dem Kreise der Betroffenen, die zu einem kontinuierlichen Ausbau und einer stetigen Verbesserung des CIP beiträgt.

### **Grünenthalakten und Datenschutzleitlinien**

Die Aufarbeitung der Akten von Betroffenen, die die Firma Grünenthal Anfang Oktober 2014 an die Conterganstiftung übergeben hatte, setzte sich im Berichtsjahr weiterhin fort.

Bereits seit Mitte März 2017 werden die Unterlagen von ca. 550 Personen, die zu Beginn der 1970er Jahre einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, abgearbeitet. Da in der Regel seit Jahrzehnten für diese Fälle keine aktuellen Adressdaten vorliegen, ist hierfür eine umfangreiche Adress- und Namensrecherche erforderlich.

Als Konsequenz aus dem „Aktenfund“ hat der Vorstand die Anfertigung von „Leitlinien für den Umgang mit Daten und Akten in der Conterganstiftung“ bei der mandatierten Anwaltskanzlei in Auftrag gegeben. Datenschutzleitlinien für die Geschäftsstelle, den Vorstand und die Medizinische Kommission konnten bereits verabschiedet werden. Datenschutzunterweisungen durch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei haben inzwischen mit den Mitgliedern des Vorstands, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle und den Gutachtern der Medizinischen Kommission stattgefunden. Die Kanzlei hat ebenfalls Entwürfe für eine Datenschutz-Leitlinie für den Stiftungsrat erstellt. Eine Abstimmung des Entwurfes mit den Stiftungsratsmitgliedern war zum Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen der 109. Sitzung des Stiftungsrates der Conterganstiftung für behinderte Menschen am 05.06.2019 beschlossen die Mitglieder des Stiftungsrates als weitere Konsequenz aus dem Aktenfund bei Grünenthal, den Untersuchungsgegenstand durch die Kanzlei GSK Stockmann um eine Untersuchung der Rolle des BMFSFJ im Zusammenhang mit der Firma Grünenthal im Conterganskandal zu erweitern.

Für die Arbeit der Anwaltskanzlei sind im Berichtsjahr Kosten in Höhe von insgesamt 175.120,22 Euro entstanden. Hiervon entfielen 111.404,97 Euro auf die Entwicklung der Datenschutzleitlinien und die hierzu gehörigen Unterweisungen sowie 63.715,25 Euro auf die Untersuchung der Verbindungen zwischen dem BMFSFJ und der Firma Grünenthal.

### **Keine Patientenakten von Prof. Marquardt im Archiv der Stiftung**

Im Berichtsjahr wurde behauptet, dass die Conterganstiftung im Jahr 2010 „einen ganzen LKW voll Aktenordnern“ von der Universitätsklinik Heidelberg übernommen hat. Hierbei sollte es sich um Akten aus dem Bestand von Prof. Marquardt handeln. Nach intensiver Recherche konnte die Stiftung mitteilen, dass sich diese Akten nicht im Besitz der Stiftung befinden.

## Leistungen an Betroffene

### Gefäßstudie

Der Studienleiter der Gefäßstudie am UKE in Hamburg schied im Berichtsjahr aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig und unvorhersehbar kurz vor der Erteilung eines Bewilligungsbescheides aus dem Projekt aus. Daher konnten die Planungen für die Gefäßstudie nicht fortgesetzt werden. Es war zunächst erforderlich eine neue Studienleitung zu finden. Das UKE Hamburg war zu einer weiteren Zusammenarbeit nicht bereit, so dass eine Studienleitung an einer anderen Klinik gefunden werden musste. Der Vorstand stand hierzu im engen Austausch mit den weiteren Studienpartnern der Uniklinik Köln und der Uniklinik Ulm, Herrn Prof. Maintz und Herrn Prof. Beer.

Die Entscheidungsfindung an den Unikliniken war durch die Belastungen infolge der Corona-Pandemie zusätzlich erschwert worden. Eine Entscheidung über die Übernahme der Studienleitung stand daher zum Ende des Berichtsjahres noch aus.

Für die Gefäßstudie stehen auf Grundlage des im Rahmen der 110. Sitzung des Stiftungsrates am 28. und 29.11.2019 gefassten Beschlusses bis zu 2,4 Million Euro zur Verfügung.

### Datenschutzbeauftragter der Conterganstiftung

Im Berichtsjahr 2020 war Herr Axel Dreyer von der ISiCo Datenschutz GmbH als Datenschutzbeauftragter für die Conterganstiftung tätig.

Herr Dreyer war am 15.04.2019 durch den Vorstand der Conterganstiftung zum Datenschutzbeauftragten der Conterganstiftung bestellt worden.

### Medizinische Kommission

Die Medizinische Kommission bestand im Berichtsjahr aus 14 Ärztinnen und Ärzten sowie dem Vorsitzenden Herrn Rechtsanwalt Thomas Toews.

### Renten

Im Berichtsjahr wurde die Conterganrente entsprechend den gesetzlichen Renten zum 01.07.2020 um 3,45 % erhöht.

Bis zum 30.06.2020 betrug die niedrigste Rente 719,00 Euro, die Höchstrente 8.117,00 Euro. Seit dem 01.07.2020 beträgt die niedrigste Rente 744,00 Euro, die Höchstrente 8.397,00 Euro.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 133.176.628,27 Euro Rentenzahlungen geleistet.

### Jährliche Sonderzahlung

Gemäß § 13 ContStifG steht den Leistungsberechtigten neben einer Kapitalentschädigung, pauschaler Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und lebenslanger Conterganrente auch eine jährliche Sonderzahlung zu. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe waren die Zahlungen am 01.03.2020 zu veranlassen und beliefen sich auf insgesamt 5.786.019,59 Euro.

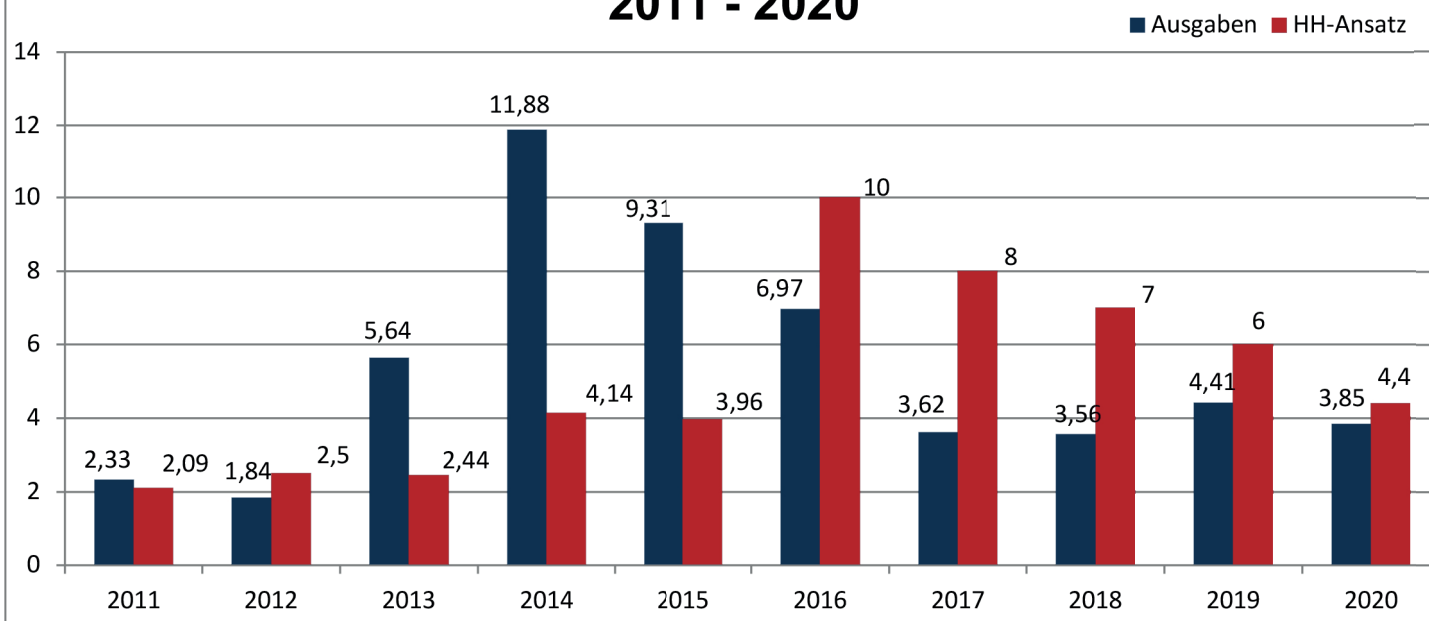
### Rentenkapitalisierung

Die zulässige Höchstdauer der Rentenkapitalisierung beträgt zehn Jahre. Der Abzinsungsfaktor hat sich ab dem 01.10.2020 von -0,56 % auf -0,55 % leicht erhöht.

Im Jahr 2020 bewilligte die Conterganstiftung 26 Anträge auf Kapitalisierung (2019: 49 Bewilligungen) mit einer Kapitalisierungssumme von insgesamt 3.025.805,56 Euro (2019: 4.970.324,56 Euro). 31 Anträge wurden beschieden (2019: 54).

Es wurden im Jahr 2020 Kapitalisierungsbeträge in Höhe von insgesamt 3.851.805,49 Euro abgerufen (2019: 4.405.647,44 Euro).

## Rentenkaptalisierungungen Entwicklung der Auszahlungen und der Haushaltsansätze in Millionen Euro 2011 - 2020



### Rentenkaptalisierungungen Bewilligungen 2020

#### Anzahl und Beträge

Kaptalisierungszweck	Anzahl der Anträge	bewilligte Kaptalisierungsbeträge (in Euro)
1. Erwerb eigengenutzten Wohnraums	7	1.560.375,58
2. Wirtschaftliche Stärkung, zum Beispiel Renovierung oder Darlehensablösung des eigengenutzten Wohnraums	13	1.224.118,18
3. Berechtigtes Interesse	1	30.053,02
4. Interessenkaptalisierung, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Behinderung (zum Beispiel Umrüstung PKW), nur Teilkaptalisierung der Rente	5	211.258,78
<b>Summe</b>	<b>26</b>	<b>3.025.805,56</b>

## **Pauschale Leistungen für spezifische Bedarfe**

Die gesetzliche Regelung sieht vor, die Überweisung der Pauschale gemäß § 14 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen jeweils zum 10. Januar eines Jahres zu veranlassen.

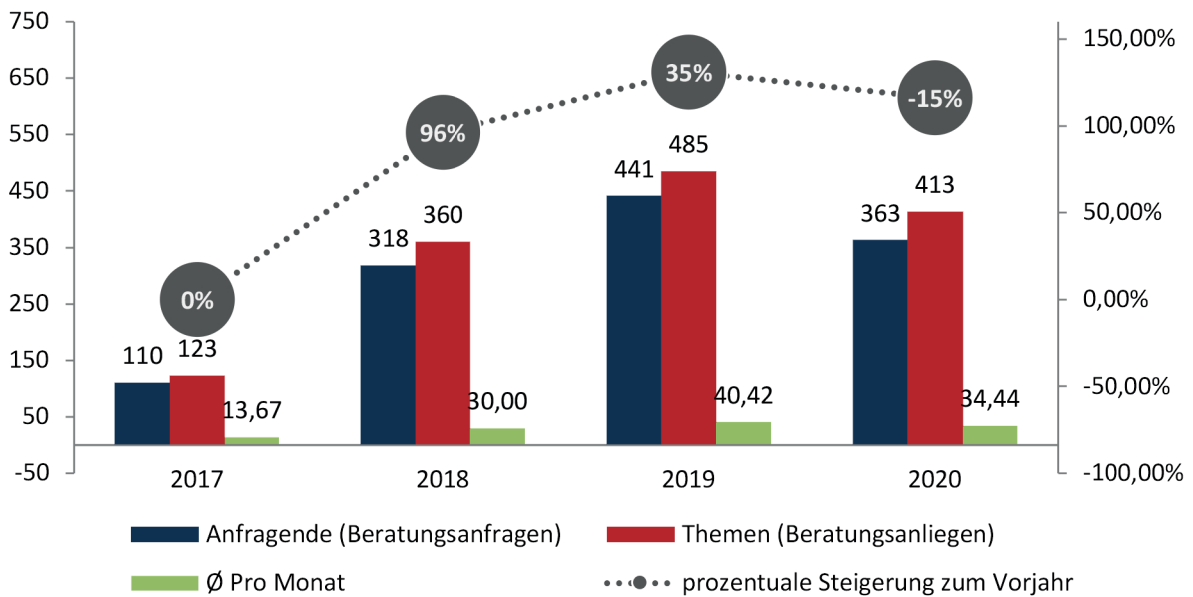
Die jeweilige pauschale Leistung setzt sich aus einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 4.800,00 Euro sowie einem individuellen Betrag, der sich nach der Schwere des Körperschadens sowie der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen richtet, zusammen. Dabei liegt der individuelle Betrag zwischen 876,00 Euro und 9.900,00 Euro.

Die Höhe der mit den spezifischen Bedarfen verbundenen Ausgaben findet sich auf Seite 14.

## **Beratungsbereich**

Im Jahr 2020 verzeichnete der Beratungsbereich der Geschäftsstelle der Conterganstiftung insgesamt 413 Anfragen, die sich auf 363 anfragende Personen erstreckten. Aufgrund der Pandemielage im Berichtsjahr konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsbereiches nicht wie üblich an Messen und Verbandsveranstaltungen teilnehmen. Beratungsanfragen, die sonst im Zuge dieser Veranstaltungen aufgenommen wurden, blieben somit aus. Dadurch ist im Vergleich zum Vorjahr eine Reduzierung der Beratungsanfragen um etwa 15 % festzustellen, nachdem die Anzahl der Anfragen in den vorangegangenen Jahren stark gestiegen war (2018 um 96 % und 2019 um 35 %).

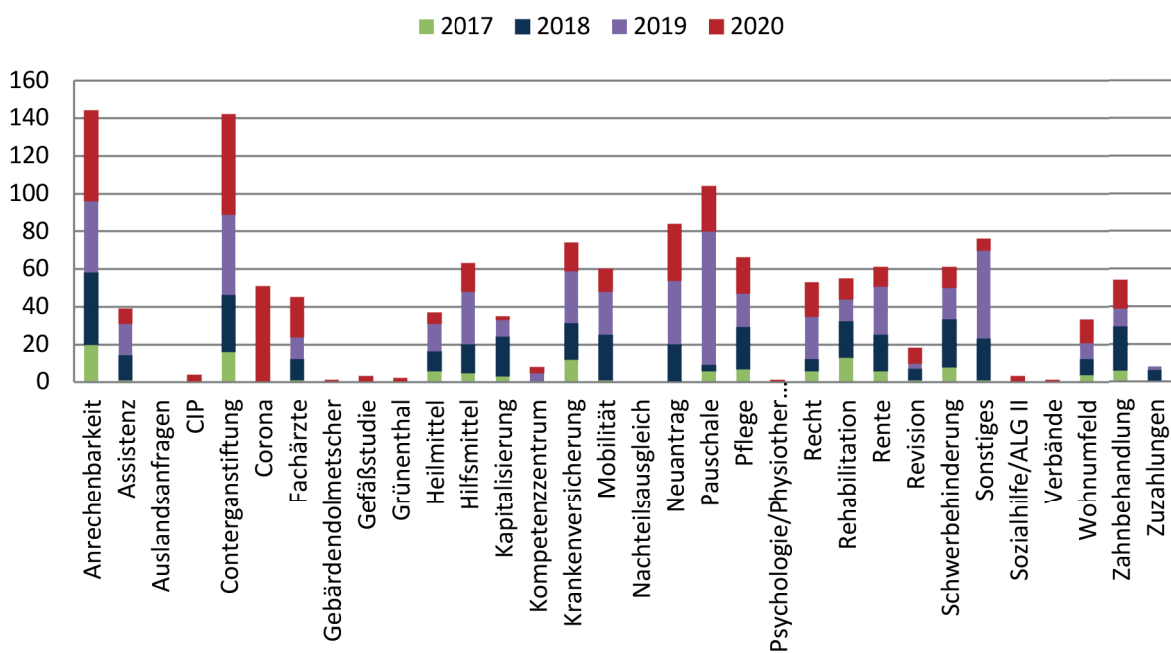
## Entwicklung der Beratungsanfragen 2017-2020



Gleichzeitig ist jedoch eine deutliche Zunahme der Themenbereiche und eine Steigerung der Komplexität der Beratungsanfragen festzustellen.

Das Beratungsspektrum des Beratungsbereiches umfasste 2020 32 Beratungsschwerpunkte mit insgesamt 58 verschiedenen Themen.

## Entwicklung der Beratungsschwerpunkte 2017 - 2020



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsbereiches haben aufgrund des pandemiebedingten Ausfalls von Veranstaltungen regelmäßig auf anderen Kommunikationswegen den Kontakt zu den Vertreterinnen und Vertretern der Interessenverbände gesucht und hierüber den Beratungsbedarf im Betroffenenkreis eruiert.

Der Beratungsbereich hat überdies im Berichtsjahr in Zusammenarbeit mit den Verbänden die Initiative für eine prioritäre Impfung von Menschen mit Conterganschädigung gegen COVID-19 angestoßen und hierzu Kontakt zum Bundesministerium für Gesundheit, zum Paul-Ehrlich-Institut und zum Robert Koch-Institut aufgenommen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsbereiches haben sich im Berichtsjahr unter großem Einsatz insgesamt intensiv mit dem Thema Corona befasst und hierdurch eine hohe Beratungsqualität zu allen Fragen hinsichtlich der Pandemie für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sichergestellt. Hierzu wurden regelmäßig Beiträge über die Aktuelles-Meldungen im Contergan-Infoportal veröffentlicht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsbereiches nahmen im Jahr 2020 an sechs Fortbildungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt auf sozialrechtlichen Themen teil.

Für Betroffene mit Hörschädigung bietet der Bereich eine Beratung unter Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin / eines Gebärdensprachdolmetschers an. Die Betroffenen haben hierbei die Wahl, ob sie die Gebärdensprachdolmetscherin / den Gebärdensprachdolmetscher selbst beauftragen oder durch die Conterganstiftung bestellen lassen. Beratungsgespräche mit einer Gebärdensprachdolmetscherin / einem Gebärdensprachdolmetscher müssen mindestens 14 Tage im Voraus angemeldet werden. Die hierbei entstehenden Kosten werden von der Conterganstiftung getragen.

## **Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren**

Die Begründung des Vierten Änderungsgesetzes zum ContStifG stellt an die Stiftung die Aufgabe, multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren zu fördern. Da weder das Gesetz und die Richtlinien noch die Gesetzesbegründung Hinweise zur Ausgestaltung enthalten, war es zunächst erforderlich, Anforderungsprofile für multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren zu entwickeln.

Auf Grundlage des im Jahr 2018 unter Beteiligung von Betroffenen und Experten erstellten Kompetenzprofils wurde ein Konzept entworfen sowie eine umfangreiche Projektinfrastruktur geschaffen und eine Förderrichtlinie erarbeitet.

Der Entwurf der Richtlinie wurde Ende August 2019 dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) übersendet, damit die dort erforderlichen Abstimmungen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesrechnungshof (BRH) vorgenommen werden konnten. Im Zuge dieser Abstimmungen wurde offensichtlich, dass das Conterganstiftungsgesetz keine Ermächtigungsgrundlage für die Förderung von multidisziplinären medizinischen Kompetenzzentren enthielt. Im Zuge der Gesetzesnovellierung, die am 19.08.2020 in Kraft getreten ist, wurde diese Grundlage geschaffen. Am 01.10.2020 konnte somit das Förderverfahren beginnen. Hierzu wurden potentielle Einrichtungen zunächst zu einer Interessensbekundung aufgerufen. Um einen möglichst großen Empfängerkreis auf den gesetzgeberischen Auftrag aufmerksam zu machen, nutzte die Conterganstiftung folgende zielgruppenspezifische Medien- und Kommunikationskanäle:

- Informationsschreiben an 48 deutschlandweite Klinikverbände (Oktober 2020)
- Newsletter Deutsche Krankenhausgesellschaft (Oktober 2020)
- Kontaktaufnahme zu Einrichtungen, die seitens Betroffener sowie der Betroffenenvertreter im Stiftungsrat empfohlen wurden (Oktober / November 2020)
- Info-Beitrag Deutsches Ärzteblatt (Dezember 2020)
- Info-Beitrag medizinischer Presseverteiler (Dezember 2020)
- Berichterstattung CIP (ab Oktober 2020)

Den Einrichtungen wurde für die Einreichung einer Interessensbekundung eine Frist bis zum 15.02.2021 eingeräumt.

## **Fünftes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes**

Am 19.08.2020 ist das Fünfte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes in Kraft getreten.

Das Conterganstiftungsgesetz in seiner fünften Fassung enthält zwei bedeutende Änderungen, für die sich der Vorstand bei den Berichterstattern der Regierungsfractionen und beim BMFSFJ nachdrücklich eingesetzt hat:

- Mit der Gesetzesänderung wurde die rechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Förderung von multidisziplinären medizinischen Kompetenzzentren geschaffen. Die Geschäftsstelle konnte hierdurch endlich das Förderverfahren in 2020 beginnen.
- Leistungsansprüche dürfen grundsätzlich nicht mehr aberkannt werden. Die einzige Ausnahme gilt hierbei für den Fall, dass die Leistungsansprüche nachweislich auf vorsätzlich falschen oder vorsätzlichen unvollständigen Angaben und Unterlagen der leistungsberechtigten Person beruhen. Hierdurch konnten die Anhörungsverfahren, die insbesondere Leistungsempfänger in Brasilien betrafen, glücklicherweise beendet und etwaige Leistungsaberkennungen abgewendet werden.

Der Vorstand freut sich darüber, dass durch die Gesetzesänderung das Vertrauen der vom Conterganstiftungsgesetz erfassten Personen in den Fortbestand ihrer gesetzlichen Leistungsansprüche als besonders schutzwürdig anerkannt wurde und der Gesetzgeber hiermit die Rechtsauffassung der Conterganstiftung bestätigt hat.

Der Vorstand ist den Berichterstattern der Regierungsfractionen, den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für ihr Engagement zum Wohle der Menschen mit

## Projekte

Conterganschädigung und ihren Einsatz im Gesetzgebungsverfahren dankbar.

### Ausschüttung des Stiftungskapitals

Der Vorstand hat sich im Spätsommer 2020 zudem beim BMFSFJ dafür ausgesprochen, dass das Stiftungskapital, welches für die Auszahlung der jährlichen Sonderzahlung vorgesehen ist, vorzeitig an die Betroffenen ausgeschüttet wird. Grund hierfür war, dass das Stiftungskapital durch die andauernden Niedrigzinsen auf absehbare Zeit nicht gewinnbringend angelegt werden kann und die vorgesehene Auszahlungsdauer bis zum Jahr 2033 nicht erreicht werden kann. Mit einer Ausschüttung könnte den Betroffenen ein größerer Betrag ausgezahlt werden, den diese individuell und selbstbestimmt entsprechend ihrer persönlichen Bedürfnisse verwenden könnten.

### Änderung des Stiftungsnamens

Zudem regte der Vorstand an, den nicht mehr zeitgemäßen Namen „Conterganstiftung für behinderte Menschen“ zu ändern. Beide Vorhaben können im Rahmen einer weiteren Gesetzesänderung umgesetzt werden.

### Schutz der Schadenspunkte

Nachdem durch das fünfte Änderungsgesetz die Leistungen an die Betroffenen der Höhe nach geschützt wurde, hielt es der Vorstand für erforderlich, ebenso eine Regelung für die Höhe der Schadenspunkte gesetzlich zu verankern. Hierfür sprach er sich ebenso aus.

Seit Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes zum ContStifG am 30.06.2009 erstreckt sich der Stiftungszweck nach Abschnitt 3 ausschließlich auf die Förderung von Maßnahmen, die die Teilhabe von Menschen mit Conterganschädigung am Leben in der Gesellschaft unterstützen und die durch die Spätfolgen der conterganbedingten Behinderungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen mildern. Die Entscheidung über die einzelnen Fördermaßnahmen trifft der Vorstand der Conterganstiftung nach der Genehmigung des Vergabeplans durch den Stiftungsrat. Die Fördermaßnahmen werden ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungskapitals und etwaigen Zustiftungen finanziert. Seit Beginn der Förderfähigkeit im Jahr 1974 bis zum Ende des Jahres 2020 wurden für 845 Fälle rund 133 Millionen Euro ausgezahlt.

### Vergabevolumen 2020

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2020 für Fördermaßnahmen ab dem Zweiten Änderungsgesetz 2009 betrug 750.000,00 Euro.

Im Jahr 2020 wurden lediglich 223,10 Euro für sonstige Ausgaben ausgegeben. Die Kosten waren im Jahr 2020 so niedrig, da das Projekt „Gefäßstudie“ aufgrund des Ausscheidens des Studienleiters und den Umständen durch die Corona-Pandemie im Berichtsjahr nicht weiter betrieben werden konnte. Im Haushaltsjahr 2021 sind hier wieder höhere Ausgaben zu erwarten.

# Einnahmen und Ausgaben

Der Stiftungsrat stimmte dem vom Stiftungsvorstand erstellten Haushaltsplan 2020 in der Sitzung am 27. und 28.11.2019 zu und stellte diesen damit fest.

Das BMFSFJ wies der Conterganstiftung für das Haushaltsjahr 2020 aus Bundesmitteln gemäß Haushaltsplan einen Betrag von 170.783.000,00 Euro zur Deckung der Ausgaben für Kapitalentschädigungen, Renten, Rentenkaptalisierungen, spezifische Bedarfe und Verwaltungskosten zu.

Davon wurden 165.202.008,74 Euro bei der Bundeskasse abgerufen. Die Conterganstiftung erhielt den vertraglich vereinbarten Betrag von 12.000,00 Euro je Halbjahr für die Kosten der Medizinischen Kommission durch die Firma Grünenthal GmbH, insgesamt 24.000,00 Euro.

## **Kapitalentschädigungen, Renten und Rentenkaptalisierungen**

Die Ausgaben für Kapitalentschädigungen und Zinsen (46.747,40 Euro) lagen unter dem geplanten Haushaltsansatz von 200.000,00 Euro. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der Anträge und der Ausgang anhängiger Revisionsverfahren nicht konkret bestimmt werden kann. Durch diese Unwägbarkeiten kann bei der Aufstellung des Haushaltsplanes an diesem Posten immer nur eine Schätzung erfolgen.

Für laufende Rentenleistungen wurden insgesamt 133.176.628,27 Euro ausgezahlt. Die Ausgabe lag damit um 741.371,73 Euro (0,55 %) unter dem Haushaltsansatz von 133.918.000,00 Euro (Höhe der Rentenerhöhung war nicht bekannt, als der Haushaltsplan aufgestellt wurde).

Die Ausgaben für Rentenkaptalisierungen (3.851.805,49 Euro) lagen in 2020 unter dem Haushaltsansatz von 4.400.000,00 Euro, da weniger Kaptalisierungen beantragt wurden als erwartet und nicht alle Bewilligungen sowohl in den Vorjahren als auch im Berichtsjahr abgerufen wurden. Es bestanden zum 31.12.2020 Abrufrechte von bewilligten Kaptalisierungen in Höhe von 546.681,98 Euro.

## **Spezifische Bedarfe**

Für die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe standen im Berichtsjahr gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ContStifG bis zu 29.550.000,00 Euro zur Verfügung. Davon entfielen 26.126.265,87 Euro auf die Auszahlung der pauschalen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe. Zudem entstanden der Conterganstiftung für die Umsetzung der Vorgaben des Vierten Änderungsgesetzes zusätzliche Verwaltungskosten, die gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 ContStifG ebenfalls vom Bund zu tragen und aus dem bereitgestellten Betrag von bis zu 30.000.000,00 Euro zur Deckung spezifischer Bedarfe zu zahlen sind. Im Berichtsjahr wurden an Verwaltungskosten 450.000,00 Euro für Personal- und Sachkosten abgerechnet, die für die Auszahlung der Pauschalen, die Erbringung der Beratungsleistung sowie für den Aufbau des Bereichs der Förderung von Kompetenzzentren angefallen sind.

## **Verwaltungskosten der Conterganstiftung**

Insgesamt lagen die Verwaltungskosten im Rechnungsjahr 2020 bei 1.997.609,15 Euro (Kosten Stiftungsrat, Stiftungsvorstand, Medizinische Kommission, Rechtsverfolgung, IT, Geschäftsstellentätigkeit, Internetportal, etc.) und damit um 257.390,85 Euro unter dem Planansatz des Haushaltsplans 2020.

## **Haushaltsrechnung jährliche Sonderzahlung (Abschnitt 2 ContStifG)**

Nach § 13 ContStifG erhalten die Leistungsberechtigten eine jährliche Sonderzahlung. Diese Leistungskategorie wurde mit Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes eingeführt. Die Überweisung der Sonderzahlung wurde im Berichtsjahr gemäß § 11 Abs. 2 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen am 2. März veranlasst. Sofern der 1. März auf einen Samstag, Sonntag oder

Feiertag fällt, ist die Überweisung der jährlichen Sonderzahlung am darauffolgenden Werktag zu veranlassen (§ 11 Abs. 3 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen).

Einschließlich der zu leistenden Nachzahlungen wurden im Jahr 2020 5.786.019,59 Euro ausbezahlt. Die Sonderzahlungen werden aus dem Vermögen und den Anlageerträgen der Conterganstiftung finanziert.

Die Conterganstiftung erzielte im Berichtsjahr aus der Anlage ihres Vermögens Einnahmen aus Zinsgutschriften in Höhe von 1.055.591,39 Euro. Der Gesamtertrag lag somit um 591,39 Euro über dem Planansatz (1.055.000,00 Euro).

Für die Sonderzahlung wurden 4.730.444,24 Euro aus dem Vermögen entnommen.

Das Gesamtvermögen und die daraus erwirtschafteten Erträge waren ursprünglich für die Zahlung der Sonderzahlung für 25 Jahre, das heißt bis 2033, vorgesehen. Wegen des anhaltend niedrigen Kapitalzinses werden die Mittel für die Sonderzahlung nach § 12 Abs. 2 der Conterganschadensrichtlinien nicht wie vorgesehen bis zum Jahr 2033 ausreichen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen gab das BMFSFJ in Absprache mit dem Vorstand eine Untersuchung in Auftrag, mittels derer verschiedene Auszahlungsmodelle für die jährliche Sonderzahlung ermittelt wurden. Diese Berechnung ergab, dass die vorgesehenen Mittel im ungünstigsten Fall nur bis zum Jahr 2029 ausreichen werden. Der Vorstand hat aus diesem Grund im Berichtsjahr der Rechtsaufsicht eine vorzeitige Ausschüttung dieses Vermögensabschnittes in Form einer Einmalzahlung an die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger der Conterganstiftung empfohlen. Das Gesamtvermögen nach Abschnitt 2 betrug zum Jahresende 48.305.056,99 Euro.

## **Haushaltsrechnung**

### **Projektförderung**

#### **(Abschnitt 3 ContStifG)**

Die Conterganstiftung erzielte im Berichtsjahr Einkünfte aus der Anlage des Vermögens aus dem Abschnitt 3 (Projektförderung). Es handelt sich um Zinseinnahmen in Höhe von 75.847,37 Euro. Der Planansatz der Zinseinnahmen (61.000,00 Euro) wurde um 14.847,37 Euro übertroffen.

Die Ausgaben für die Auszahlung von Zuschüssen zur Projektförderung betragen 0,00 Euro. Im Haushaltsansatz waren hierfür 750.000,00 Euro vorgesehen. Die Ausgaben waren ausgeblieben, da das Projekt „Historische Aufarbeitung der Arbeit der Conterganstiftung“ entgegen der Planung in 2020 noch nicht begonnen wurde und das Projekt „Gefäßstudie“ aufgrund des Ausscheidens des Studienleiters und Verzögerungen infolge der Corona-Pandemie im Berichtsjahr nicht fortgesetzt werden konnte.

Das Vermögen nach Abschnitt 3 betrug zum Jahresende 7.646.022,27 Euro. Davon bilden 6.500.000,00 Euro den unantastbaren Kapitalstock der Stiftung, sodass am 31.12.2020 noch 1.146.022,27 Euro für die Projektförderung zur Verfügung standen.

## **Vermögensrechnung**

### **(Stiftungsvermögen und**

#### **Vermögensanlage)**

#### **Vermögensrechnung jährliche Sonderzahlung (Abschnitt 2 ContStifG)**

Der Jahresrechnungsnachweis zu Abschnitt 2 ContStifG wies zum 31.12.2020 das Stiftungsvermögen mit einem Wert in Höhe von 48.305.056,99 Euro (nach 53.035.501,23 Euro zum 31.12.2019) aus.

### Vermögensrechnung Projektförderung (Abschnitt 3 ContStifG)

Der Jahresrechnungsnachweis zu Abschnitt 3 ContStifG wies zum 31.12.2020 das Stiftungsvermögen mit einem Wert in Höhe von 7.646.022,27 Euro (nach 7.570.166,90 Euro zum 31.12.2019) aus.

### Anlagerichtlinien

Es gelten die Anlagerichtlinien in der überarbeiteten Fassung vom 27.03.2018.

### Neuanträge

Nach § 12 Absatz 2 ContStifG können die Conterganrente und eine Kapitalentschädigung seit dem 01.07.2009 (nach Beendigung der Ausschlussfrist) beantragt werden, wenn die Leistungen nach § 13 des Errichtungsgesetzes nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist geltend gemacht wurden. Im Zeitraum vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2020 wurden insgesamt 969 Neuanträge gestellt.

Im Jahr 2020 erreichten die Conterganstiftung insgesamt 29 Anträge auf Zulassung zur Leistungsgewährung nach Abschnitt 2 ContStifG. Aus Vorjahren lagen zu Jahresbeginn noch 37 nicht entschiedene Anträge vor. Im Berichtsjahr wurde 1 Antrag positiv beschieden. 40 Antragsteller erhielten eine Ablehnung. Kein Antrag wurde zurückgenommen.

	aus 2016	aus 2017	aus 2018	aus 2019	aus 2020	gesamt
Anträge 2020	5	2	10	20	29	66
Bewilligungen 2020	1	0	0	0	0	1
Ablehnungen 2020	3	1	7	18	11	40
Rücknahmen 2020	0	0	0	0	0	0
Offene Anträge Jahresende 2020	1	1	3	2	18	25

Insgesamt lagen in 25 Fällen am 31.12.2020 noch keine Entscheidungen vor. Die teilweise lange Bearbeitungsdauer ist in den meisten Fällen durch zusätzlich angeforderte medizinische Unterlagen oder Probleme beim Erhalt von übersetzten Unterlagen ausländischer Personen zu erklären. Weiterhin sind oftmals mehrere Ärzte der Medizinischen Kommission an der Begutachtung beteiligt, was zu einer längeren Bearbeitungszeit führt. Somit sind in 2020 insgesamt 41 Neuansträge abschließend bearbeitet worden.

Im Berichtsjahr wurden 28 Anträge bewilligt (mit Änderung von Punkten aber ohne Änderungen von Leistungen) und 17 Anträge abgelehnt. Kein Antrag wurde zurückgenommen.

35 Fälle konnten von der Medizinischen Kommission noch nicht abschließend entschieden werden.

### Revisionsanträge

2020 sind 34 Anträge auf Überprüfung und Neufestsetzung der Punktebewertung nach den Conterganschadensrichtlinien bei der Conterganstiftung eingegangen. Aus Vorjahren lagen zu Jahresbeginn noch 46 nicht entschiedene Anträge vor.

	aus 2016	aus 2017	aus 2018	aus 2019	aus 2020	gesamt
Anträge 2020	1	3	3	39	34	80
Bewilligungen 2020	0	0	3	20	5	28
Ablehnungen 2020	0	1	0	11	5	17
Rücknahmen 2019	0	0	0	0	0	0
Offene An- träge Jahres- ende 2019	1	2	0	8	24	35

Somit sind in 2020 insgesamt 45 Revisionsanträge abschließend bearbeitet worden.

## Sonstiges

### HNO-Revisionsanträge

Für die „Fehlende Anlage“ oder Fehlbildung des Gleichgewichtsorgans kann seit Juli 2011 ein Antrag (HNO-Revisionsantrag) gestellt werden. Im Berichtsjahr 2020 reichten 3 Leistungsberechtigte einen entsprechenden Antrag auf Überprüfung ein. Aus den Vorjahren lag zu Jahresbeginn 1 Antrag vor.

Im Berichtsjahr wurde 1 Antrag anerkannt und 1 Antrag abgelehnt. Somit lagen am 31.12.2020 2 offene Anträge vor.

### Anträge nach dem

### Informationsfreiheitsgesetz

Im Jahr 2020 wurden bei der Conterganstiftung 26 Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt.

Der Informationszugang wurde in nahezu allen Fällen vollständig gewährt. In wenigen Fällen konnte der Informationszugang nur zum Teil gewährt werden, weil die Informationen entweder nicht vorgehalten wurden oder Rechte Dritter der vollständigen Gewährung entgegenstanden.

### Gerichtliche Verfahren

Mit Stand vom 31.12.2020 sind 77 Rechtsstreitigkeiten (61 Verwaltungsgericht, 15 Oberverwaltungsgericht, 1 Bundesverwaltungsgericht) gegen die Conterganstiftung anhängig.

Die 77 Verfahren betreffen folgende Streitgegenstände:

- Anrechnung ausländischer Zahlungen nach § 15 ContStifG – 16 Klagen
- Anerkennung von Leistungen nach §§ 12, 13 ContStifG – 21 Klagen
- Ablehnung von Leistungen nach §§ 12,13 ContStifG – 37 Klagen
- Gewährung von Leistungen für Spezifische Bedarfe – 1 Klagen
- Andere Klagen – 2 Klagen

### Verstorbene Leistungsberechtigte

Im Berichtsjahr verstarben 22 Leistungsberechtigte.

# Geschäftsstelle und Verwaltungskosten

## Geschäftsstelle

Der Stiftungsvorstand unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese war im Berichtsjahr beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in 51103 Köln, Erna-Scheffler-Str. 3, eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Stiftungsvorstand bei der Geschäftsführung der Conterganstiftung und ist die zuständige Stelle für Anfragen, Anträge und andere an die Conterganstiftung adressierte Anliegen. Sie setzt die Beschlüsse und Entscheidungen des Stiftungsvorstandes im operativen Geschäft um und vertritt diesen auch im Rechtsverkehr nach außen.

## Verwaltungskosten 2020

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben stellte der Conterganstiftung für das Jahr 2020 Personal- und Sachkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Höhe von 1.365.881,95 Euro in Rechnung.

Köln, 01.06.2021

Vorstand der Conterganstiftung der 13. Amtsperiode

---

Vorstandsvorsitzender Dieter Hackler

---

Vorstand Margit Hudelmaier

---

Vorstand Heinz-Günter Dickel